

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 15. Februar 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-303

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 58-1.78.7-15/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.7-121

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstrasse 4
63110 Rodgau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse Typ CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Geltungsdauer bis:

14. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und elf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist eine Bauart zur Errichtung von Brandschutzgehäusen des Typs CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹ aus werkmäßig vorgefertigten Modulen.

Das Brandschutzgehäuse wird in den Außenabmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) von 570 mm x 1000 mm x 410 mm bis 1500 mm x 2300 mm x 1200 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse des Typs CMG ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-/Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung März 2000, Abschnitt 5.1.2) für die Gewährleistung des Funktionserhalts von Verteilern für die Dauer von mindestens 90 Minuten bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

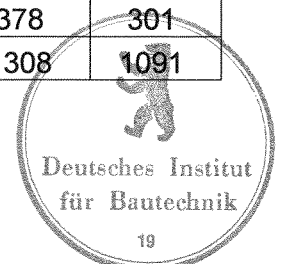
Das Brandschutzgehäuse des Typs CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten 903657000/La/Ei vom 09.03.2005 und 9005400000/La/Ei vom 01.08.2005 der MPA Stuttgart entsprechen.

Das Brandschutzgehäuse besteht aus 2 Seiten-, einem Decken- und einem Frontmodul. Diese Module bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Alle Beschläge, Bänder, Schlösser, Griffe und Metallteile sind aus Stahl/Edelstahl herzustellen.

Das Brandschutzgehäuse Typ CMG wird in den Abmessungen gemäß den Angaben der Tabelle 1 errichtet und ist mit einer ein- oder zweiflügeligen, verschließbaren Tür, die sich im Frontmodul befindet, ausgestattet.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen

Typbezeichnung		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CMG	Min.	1000	570	410	904	378	301
	Max.	2300	1500	1200	2204	1308	1091



¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

2.1.2 Seiten- und Deckenmodul

Die Seiten- und Deckenmodule bestehen aus mehreren miteinander verschraubten Platten/ Schichten und ggf. einer oder mehreren Kabelschotts/ -einführungen.

Die Seiten- und Deckenmodule werden in den in Tabelle 2 aufgeführten Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 10 hergestellt.

2.1.3 Frontmodul

Das Frontmodul besteht aus einem Türrahmen mit montierter Tür. Die Tür und der Türrahmen bestehen aus mehreren miteinander verschraubten Platten/ Schichten. Die Tür ist mit einer dauerelastischen, umlaufenden Dichtung versehen.

Bis zu einer Modulbreite von 950 mm kann die Tür als 1- oder 2-flügeligen Variante ausgeführt werden, bei einer größeren Breite ist nur noch der Einsatz einer 2-flügeligen Tür möglich.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäusetüren sind Schubstangenverschlusssysteme der Firma Dirak GmbH zu verwenden.

Das Frontmodul wird in den in Tabelle 2 aufgeführten Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 10 hergestellt.

Tabelle 2: Abmessungen

Bezeichnung	Abmessungen in mm				Dicke
	Länge		Breite		
	min	max	min	max	
Seitenmodul	1000	2300	410	1200	96
Deckenmodul	570	1500	410	1200	96
Frontmodul incl. Tür	1000	2300	570	1500	96*

* Die Dicke des Türrahmens beträgt 96 mm, die Dicke der Türblätter 109 mm.

2.1.4 Baustoffe und Bauprodukte für die Module des Brandschutzgehäuses

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 3 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 3: Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Nr.	Baustoff/ Bauprodukt	Baustoff klasse ²	Verwendbarkeitsnachweis
1	Stahl, nicht rostend	A1	DIN 4102-4:1994-03
2	Gipsspanplatte (Sasmox- Platte)	A2	Z-PA-III 4.634
3	Kalziumsilikatplatte Supalux M	A1	P-BWU03-I-16.1.4
4	Mineralfaserplatte (Paroc)	A1	P-BAY26-03505
4	Gipsplatte	A2	DIN 4102-4:1994-03
6	Brandschutzdichtung Roku Strip	B2	Z-19.11-1190
5	Palusol- Brandschutzplatten	A2	Z-19.11-14
7	ZZ Brandschutzdruckschaum BDS	B2	Z-19.11-474

Die einzubauenden Mineralfaserdämmplatten müssen eine Nennrohddichte von 128 kg/m³ und eine Dämmschichtdicke von 13 mm oder eine Nennrohddichte von 250 kg/m³ und eine Dämmschichtdicke von 18 mm haben. Sie müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1³ und nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ erfüllen. Die Mineralfaserdämmplatten müssen der beim Deutschen Institut

2 gemäß DIN 4102-1:1998-05

3 DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"

4 Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" werden in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.



für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen; diese Mineralfasern erfüllen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien und sind vom Verbot freigestellt.

Die beschichteten Brandschutzplatten/Gipsspanplatten müssen die Anforderungen an das Brandverhalten nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach DIN 4102-1² und nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ erfüllen.

2.1.5 Kabeleinführungen

Der werkseitig Einbau von Kabelschotts/-einführungen in die Front-, Seiten- und Deckenmodule des Brandschutzgehäuses ist zulässig. Die Kabelschotts/-einführungen sind entsprechend den Angaben der Anlagen 1, 3 und 7 auszuführen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Module des Brandschutzgehäuses mit den Kabeleinführungen sind nach Maßgabe des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Module des Brandschutzgehäuses

Die Module des Brandschutzgehäuses nach den Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Bezeichnung des Moduls (Seiten-, Decken- oder Frontmodul für BSG Typ CMG), das Herstelljahr und das Herstellwerk anzugeben.

2.2.2.2 Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses

Jedes Brandschutzgehäuse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Unternehmer, der es errichtet, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Brandschutzgehäuse Typ CMG nach Zul.-Nr. Z-78.7-121 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen
- Name des Errichters des BSG:
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Innenseite der Brandschutzgehäusetür zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für die Module des Brandschutzgehäuses

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Module des Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der Module des Brandschutzgehäuses eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Module des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Module des Brandschutzgehäuses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Module des Brandschutzgehäuses durchzuführen. Dabei sind – Abschnitt 2.1 entsprechend - die Eigenschaften und das Brandverhalten der Mineralfaserdämmplatten zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Module des Brandschutzgehäuses hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen, die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Der Hersteller der Module des Brandschutzgehäuses hat dafür zu sorgen, dass die Errichter von Brandschutzgehäusen hinreichend mit der Aufstell- und Betriebsanweisung vertraut gemacht werden.



3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse mit der Typbezeichnung CMG muss am Anwendungsort aus den Modulen nach Abschnitt 2.1 zusammengesetzt werden. Die Module werden untereinander mit Hilfe von mindestens 2 vorgefertigten Stahl- Systembefestigungswinkeln (siehe Anlagen 4, 5, 6 und 8) befestigt. Der Abstand zwischen den Winkeln darf maximal 1000 mm betragen.

Das Brandschutzgehäuse muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Rohboden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten errichtet und befestigt werden. Für die Aufstellung an Wänden gelten die Angaben der Anlagen 2, 3, 9 und 10.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an Wand und Boden erfolgt mit Hilfe von mindestens 2 innenliegenden, vorgefertigten Winkelprofilen aus Stahl. Der Abstand zwischen den Winkeln darf maximal 1000 mm betragen.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 7, 9 und 10.

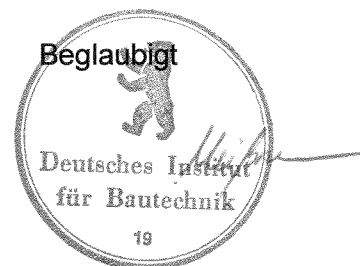
Alle Fugen zwischen dem Brandschutzgehäuse und den angrenzenden Bauteilen (Wände, Boden) müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen. Wahlweise dürfen die Fugen auch mit bauaufsichtlich zugelassenem Brandschutzsilikon verschlossen werden.

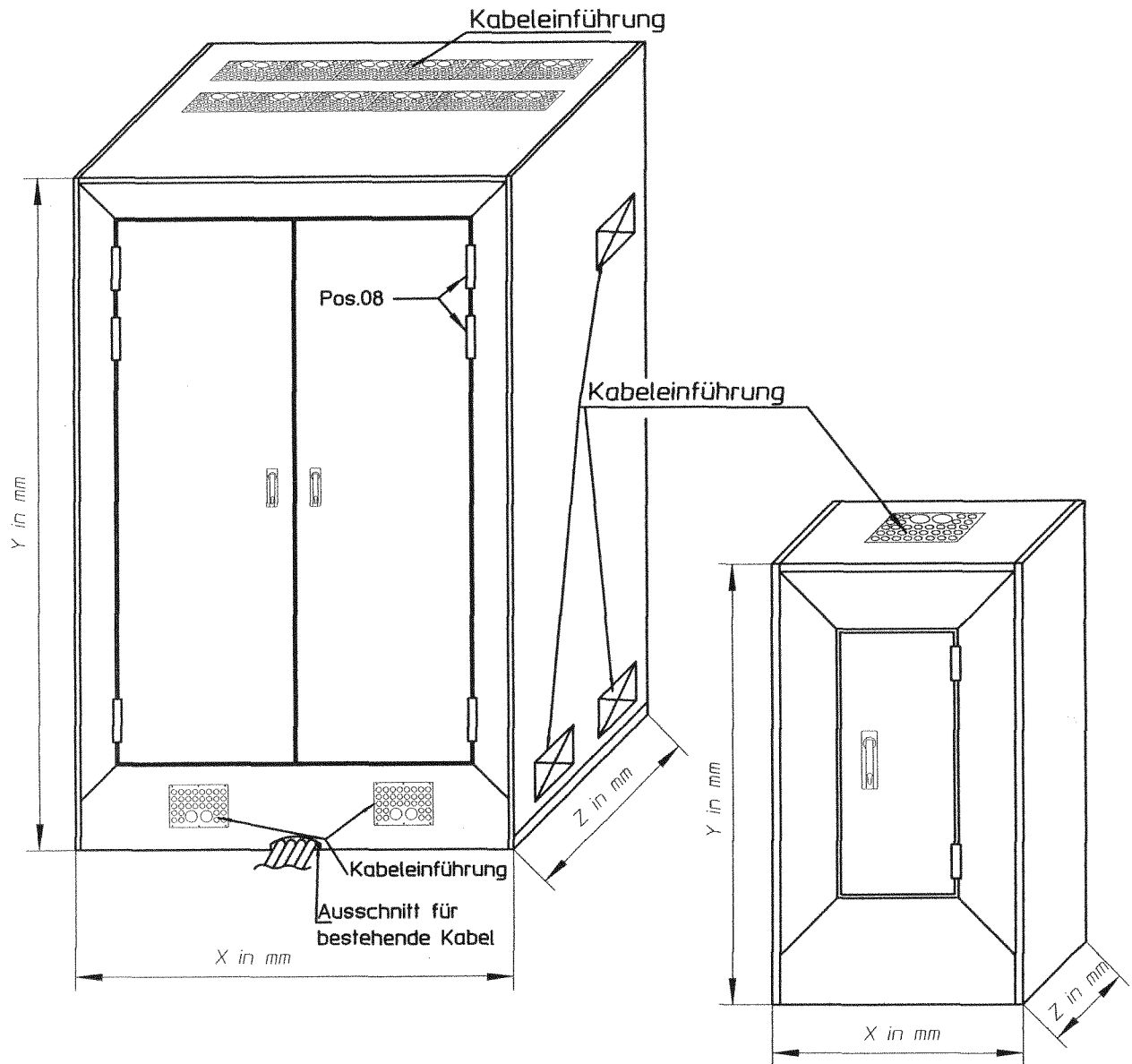
3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungsbestätigung für jedes Bauvorhaben erfolgen. Anlage 11 zeigt ein Muster dieser Bestätigung.

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

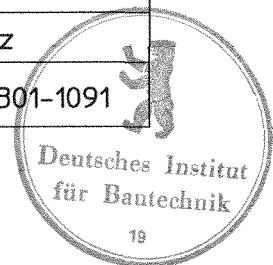
Prof. Hoppe





Typ	Außenmaße	X	Y	Z
CMG		570-1500	1000-2300	410-1200
Typ	Innemaße	x	y	z
CMG		378-1308	904-2204	301-1091

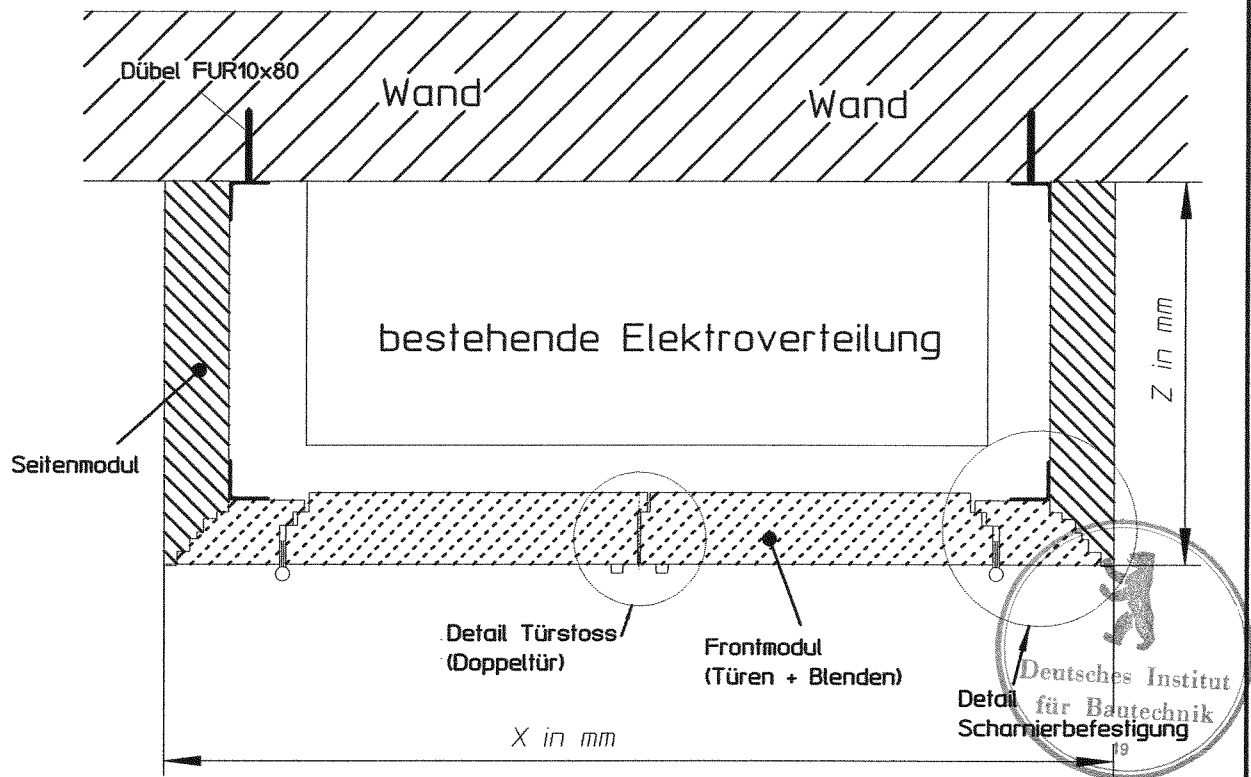
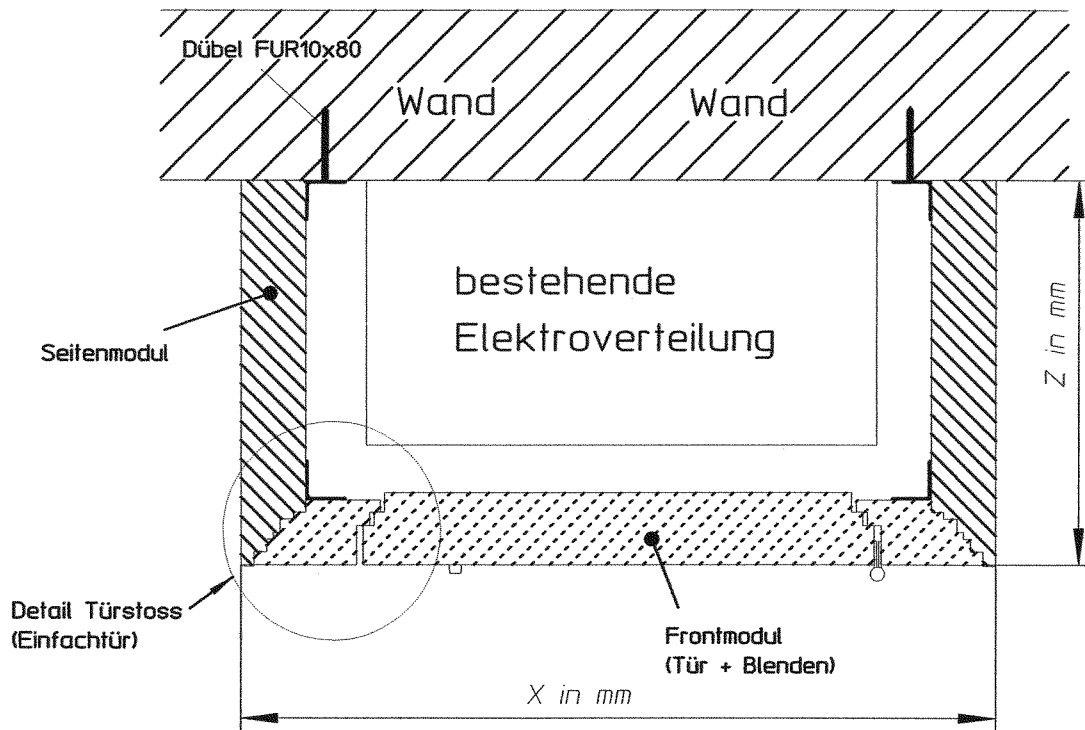
Einfachtüre bis max. 950mm Außenbreite
 Doppeltüre ab 650mm Außenbreite möglich



Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG
 Ansichtszeichnung

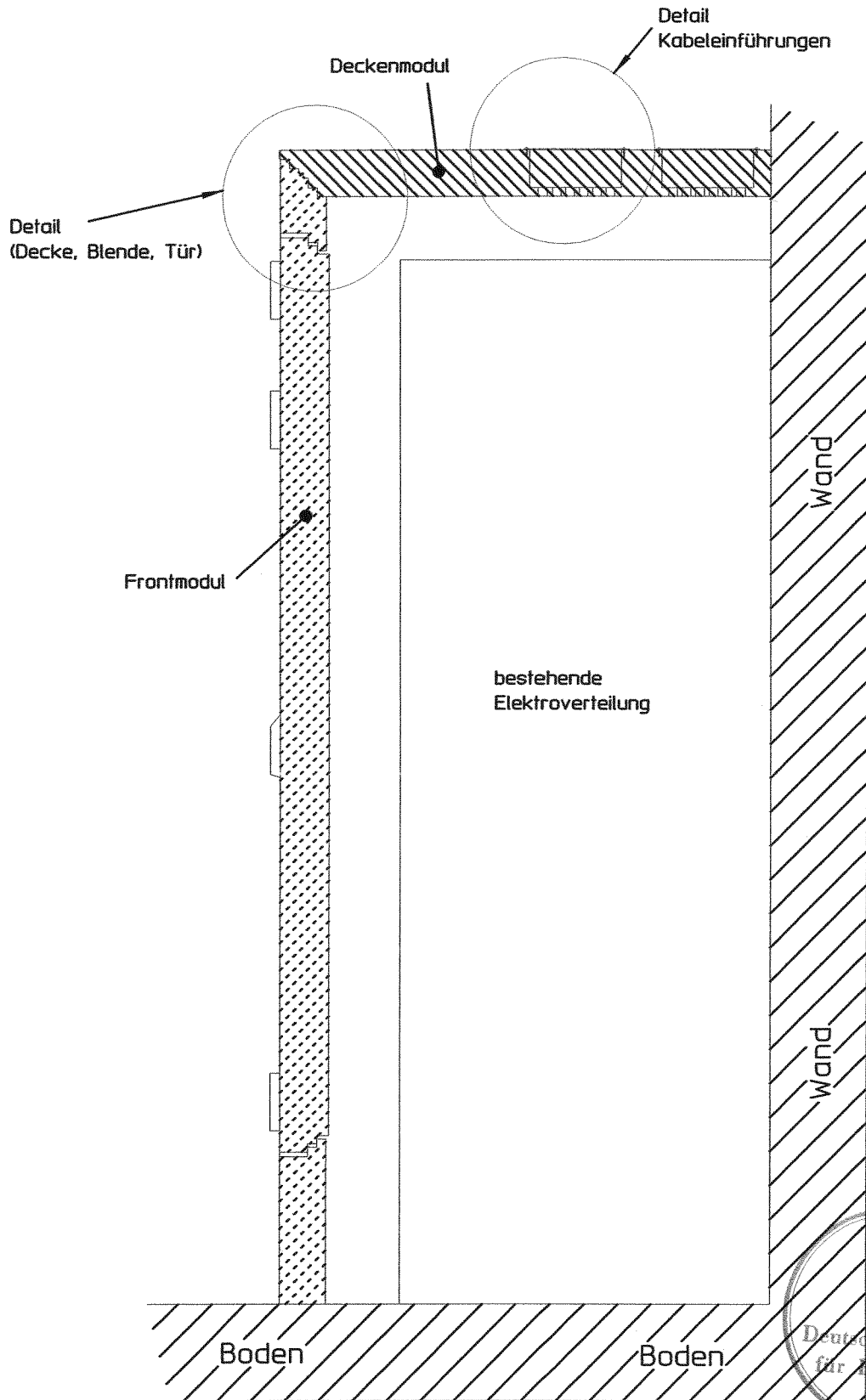
Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-78.7-121
 vom 15. Februar 2006



Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CMG
Horizontale Schnitte

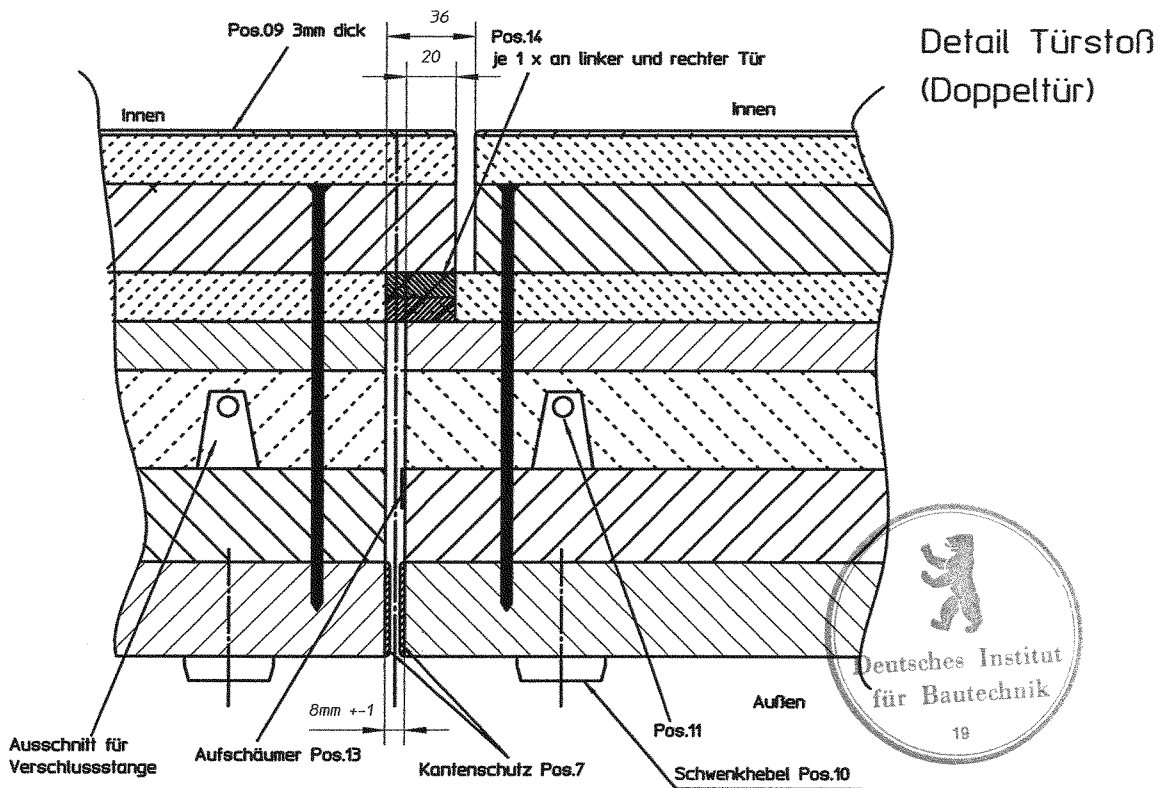
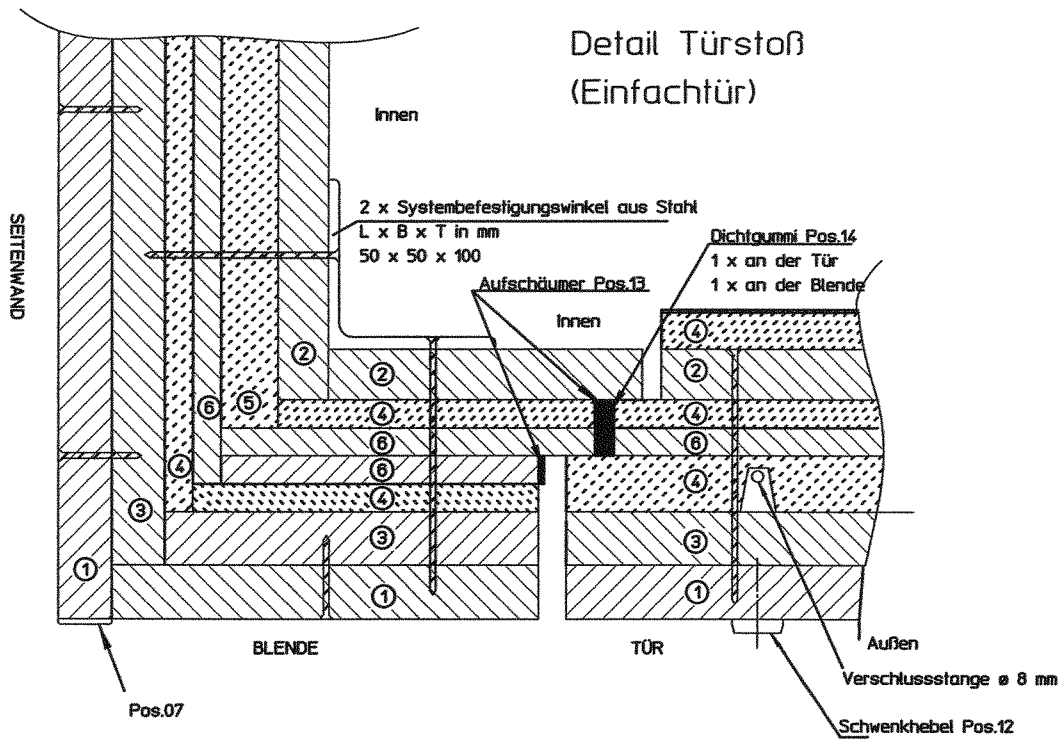
Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z-78.7-121
vom 15. Februar 2006



Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG
 Vertikaler Schnitt

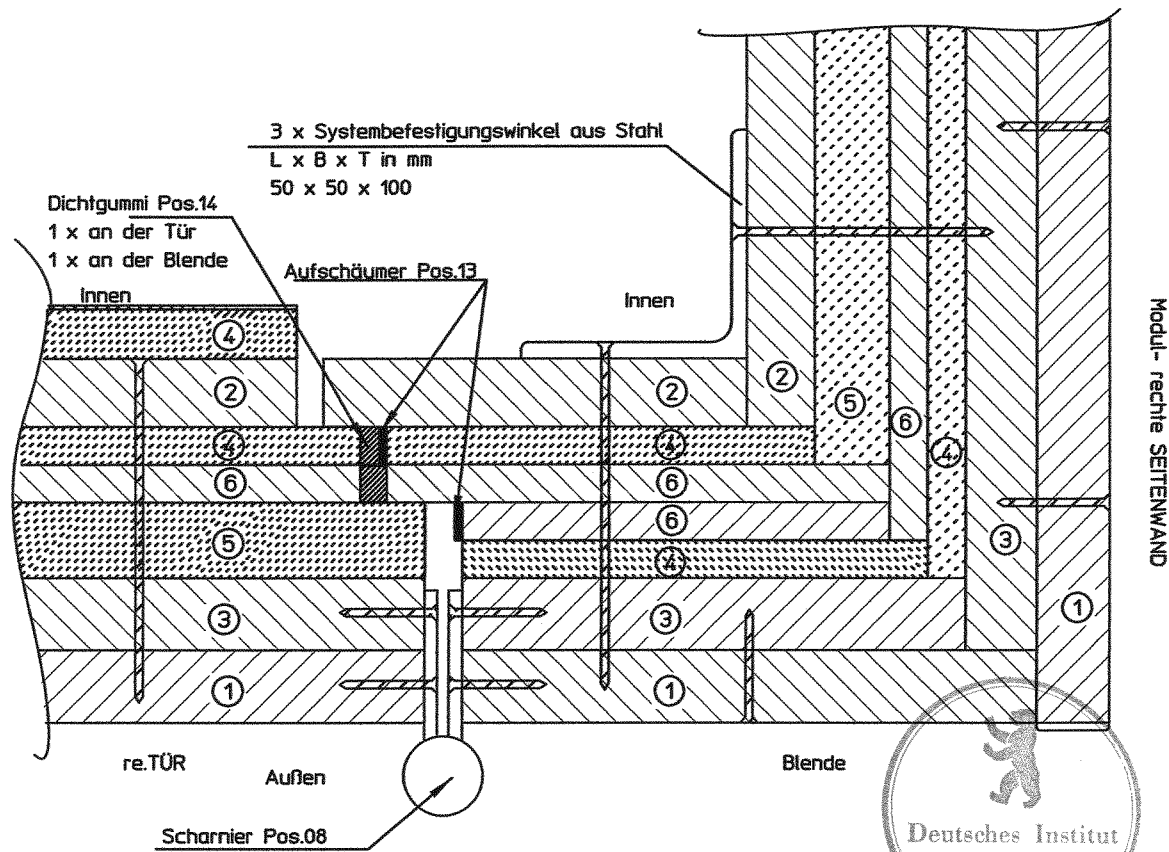
Anlage 3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-78.7-121
 vom 15. Februar 2006



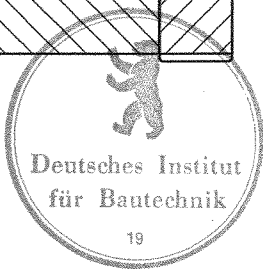
Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CMG
Detail Türstoß

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z-78.7-121
vom 15. Februar 2006



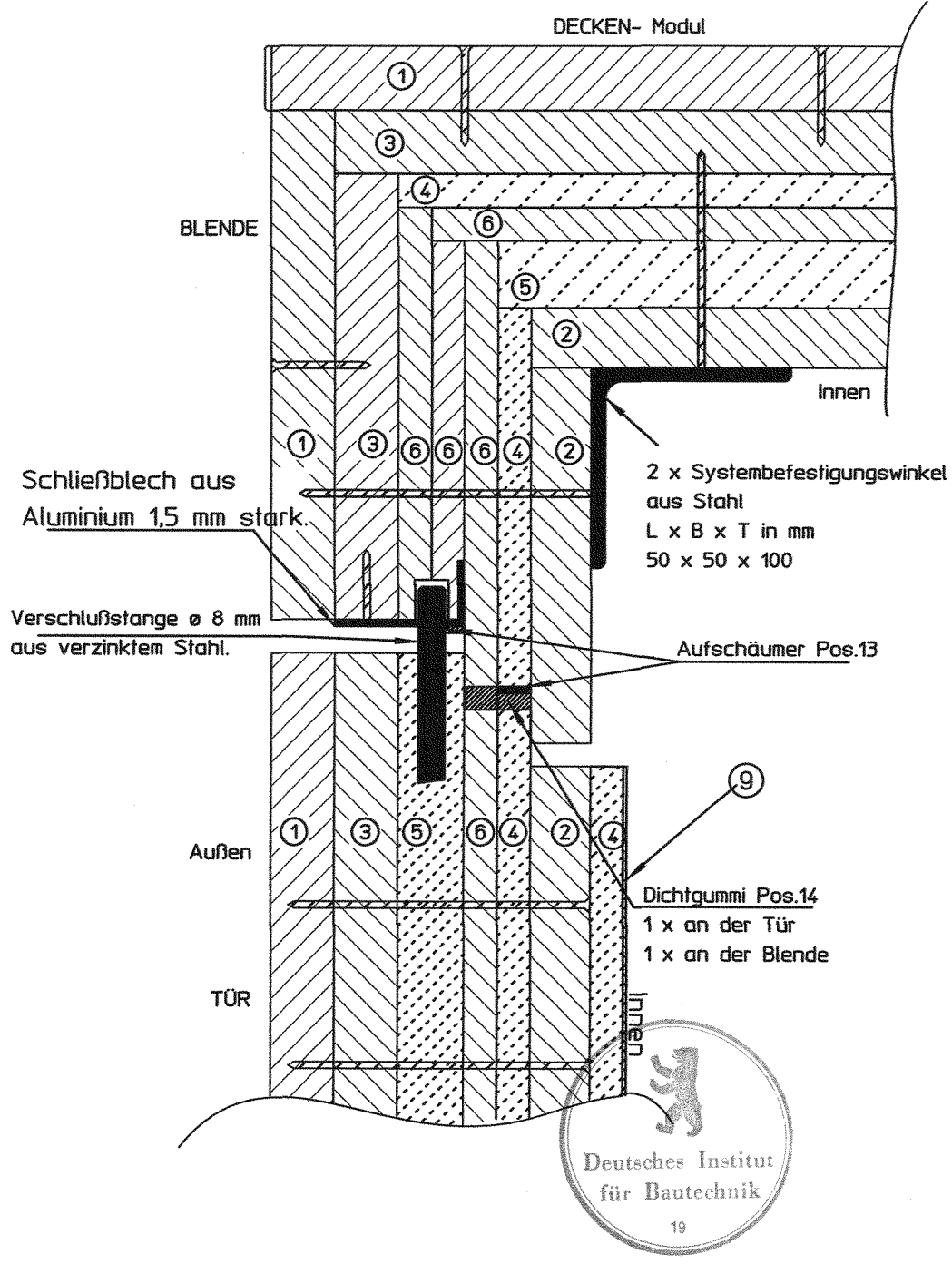
Modul - rechte SEITENWAND



Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG
 Wandaufbau Blende / Tür

Anlage 5
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-78.7-121
 vom 15. Februar 2006

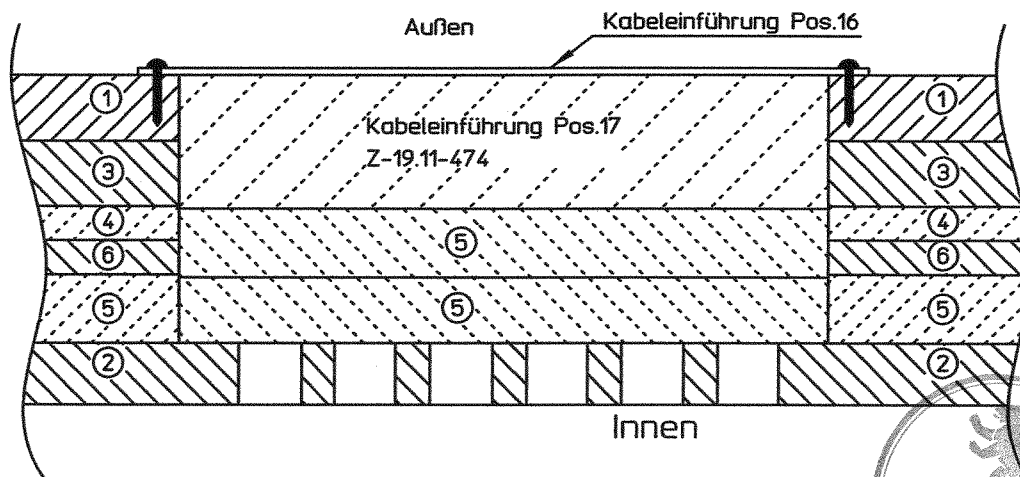


Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG
 Detail Türverschluß

Anlage 6
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-78.7-121
 vom 15. Februar 2006

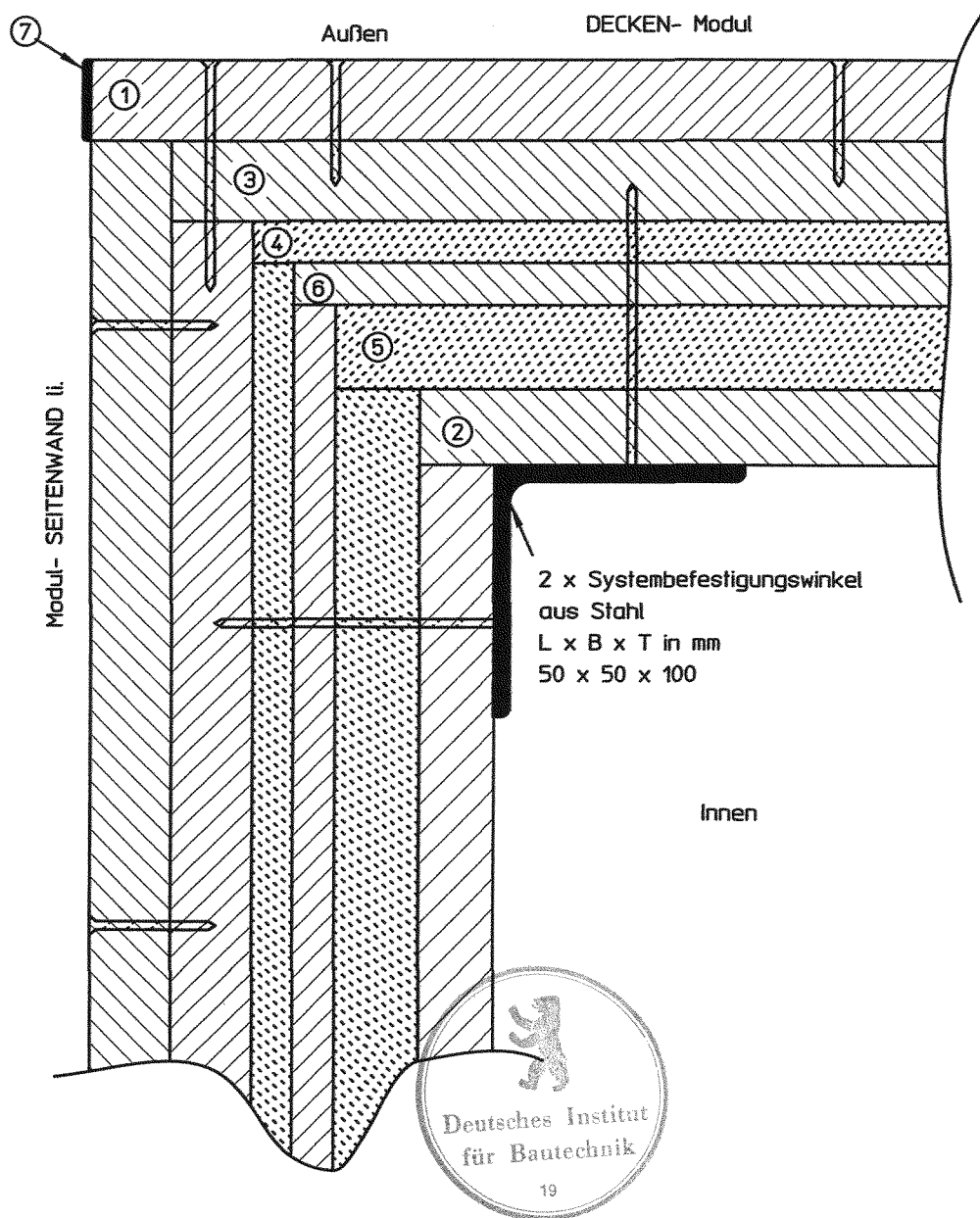
Aufbau Kabeleinführungen in Seitenwand/Decke/Front



Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CMG
Detail Kabeleinführung

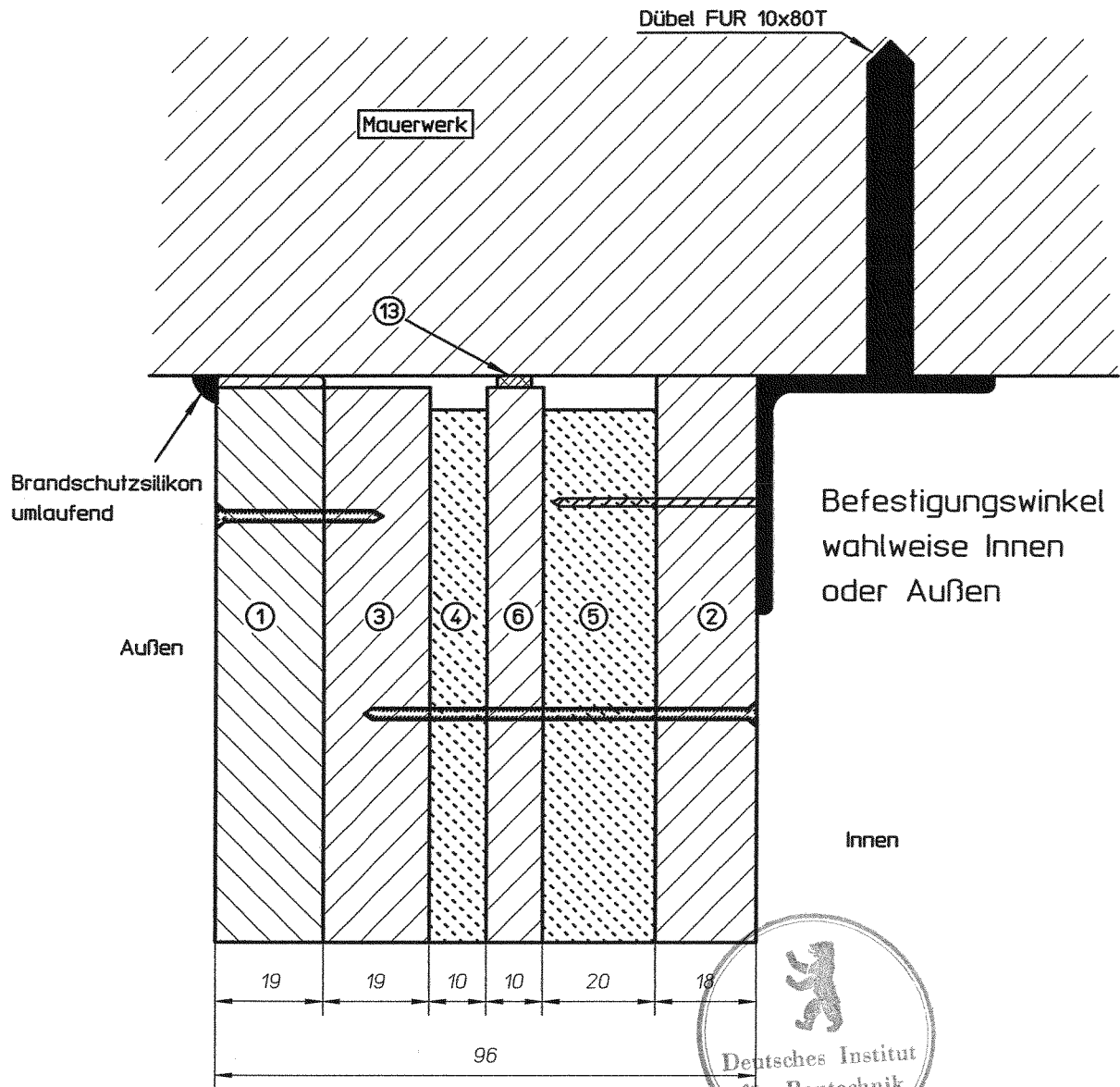
Anlage 7
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z-78.7-121
vom 15. Februar 2006



Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG
 Wandaufbau Decke/
 Seitenwand

Anlage 8
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-78.7-121
 vom 15. Februar 2006



Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG
 Detail Wandabschluss

Anlage 9
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-78.7-121
 vom 15. Februar 2006

Pos. Nr.	Pos. Nr.
01	Gipsspanplatte (Gehäuseaußenseite)
02	Gipsspanplatte (Gehäuseaußenseite und Zwischenlagen)
03	Gipsspanplatte (Gehäuseaußenseite und Zwischenlagen)
04	Zwischenisolierung
05	Zwischenisolierung
06	Stabilisationsplatte / Zwischenlage
07	Kantenschutz
08	Edelstahl- Scharnier
09	Abdeckfolie
10	Schwenkhebel außen
11	Stange und Stangenantrieb (Stahl)
12	Brandschutzplatten
13	Aufschäumer
14	Dichtgummi
15	Schrauben
16	Kabeldurchführung 2mm stark (Stahlblech lackiert)
17	Kabeleinführung (40mm)
18	Aufschäumer
19	Scharnier (Stahl verzinkt)



Celsion
 Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
 Elektroverteiler
 Serie CMG
 Stückliste

Anlage 10
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-78.7-121
 vom 15. Februar 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches das Brandschutzgehäuse des Typs CMG (Zulassungsgegenstand) hergestellt/ errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutzgehäuse vom Typ CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-78.7-121 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom.....(und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom...) hergestellt wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau - Nieder Roden

Brandschutzgehäuse für
Elektroverteiler
Serie CMG
Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z-78.7-121
vom 15. Februar 2006